

# Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

---

**Jahrgang 2013**

**Göttingen, den 04.07.2013**

**Nr. 26**

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Allgemeinverfügung -  
Erweiterung der Berufsbildenden Schulen III Göttingen

260

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Duderstadt

Sanierungssatzung „Altstadt“

261

Satzung über Teilaufhebung der Satzung des Sanierungsgebietes „Kernstadt“

263

Gemeinde Ebergötzen

Bekanntmachung der Bauleitplanung

265

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013

267

### **Allgemeinverfügung**

#### **Erweiterung der Berufsbildenden Schulen III Göttingen um folgende Schulform: „Zweijährige Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe“ in Teilzeitform (drei Jahre) zum Schuljahr 2013/2014**

Aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses des Landkreises Göttingen vom 16.04.2013 wird Folgendes verfügt:

„Der Landkreis Göttingen stimmt als Schulträger der Erweiterung der Berufsbildenden Schulen III Göttingen um die „Zweijährige Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe“ in Teilzeitform (drei Jahre) zum 01.08.2013 zu.“

Die Begründung der vorgenannten Verfügung sowie die Genehmigungsverfügung der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig vom 27.06.2013 können im Amt für Schule, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Zimmer 224, eingesehen werden.

#### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrage

*gez. Heine*  
Heine

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 04.07.2013 Nr. 26**

## **Satzung der Stadt Duderstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ – Sanierungssatzung „Altstadt“**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (jeweils in der derzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 13.06.2013 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Der nachfolgend näher beschriebene Bereich wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1, die zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird. Die Größe des Sanierungsgebietes beträgt etwa 14 ha.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

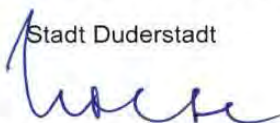
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Duderstadt, den 13.06.2013

Stadt Duderstadt



Wolfgang Nolte  
Bürgermeister



Vorschlag zur Abgrenzung des  
Sanierungsgebietes / Fördergebietes 14,4 ha



Anlage 1



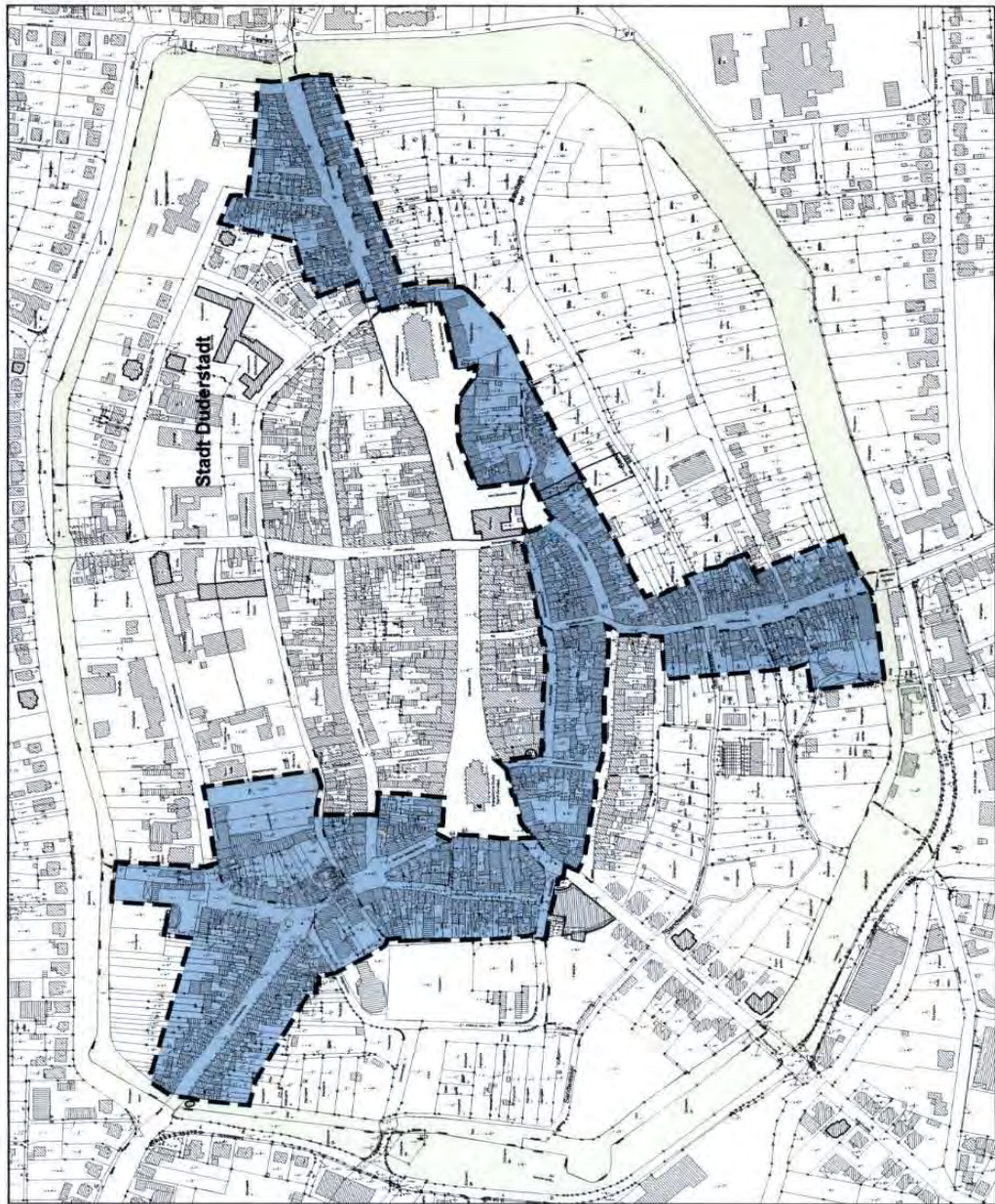
Vorbereitende Untersuchungen  
gem. § 141 BauGB  
"Städtebaulicher Denkmalschutz"

Plan 5  
Sanierungsgebiet  
M 1:4.000



ARCHITECTUR UND  
URBANISIERUNG  
Dr. Ina Wöhrmann

Datum: 13. Februar 2013



## **Satzung der Stadt Duderstadt über die Teilaufhebung der Satzung der Stadt Duderstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Duderstadt“**

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (jeweils in der derzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 13.06.2013 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festlegung des Aufhebungsgebiets**

Die Satzung der Stadt Duderstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Duderstadt“ vom 10.01.1980 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 15.10.1992 wird teilweise aufgehoben.

Die Abgrenzung des Aufhebungsgebiets ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1 mit der Bezeichnung „Überschneidung Kernstadt und Altstadt“ (grüner Bereich). Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Duderstadt, den 13.06.2013

Stadt Duderstadt



Wolfgang Nolte  
Bürgermeister





Sanierung  
Stadt Duderstadt

Grenzen der  
Sanierungsgebiete



Sanierungsgebiet Kernstadt

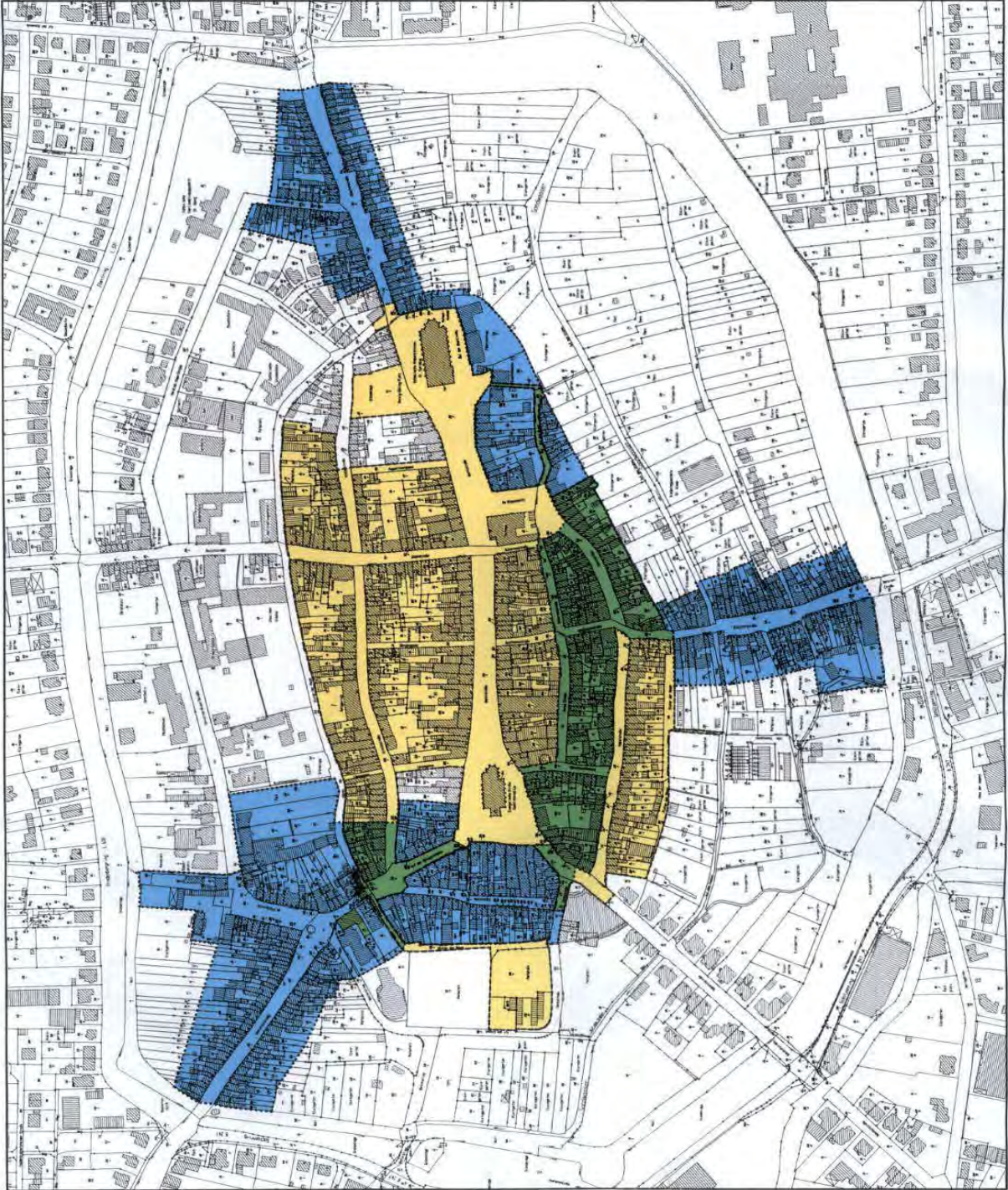


Sanierungsgebiet Altstadt



Überschneidung  
Kernstadt und Altstadt

Anlage 1



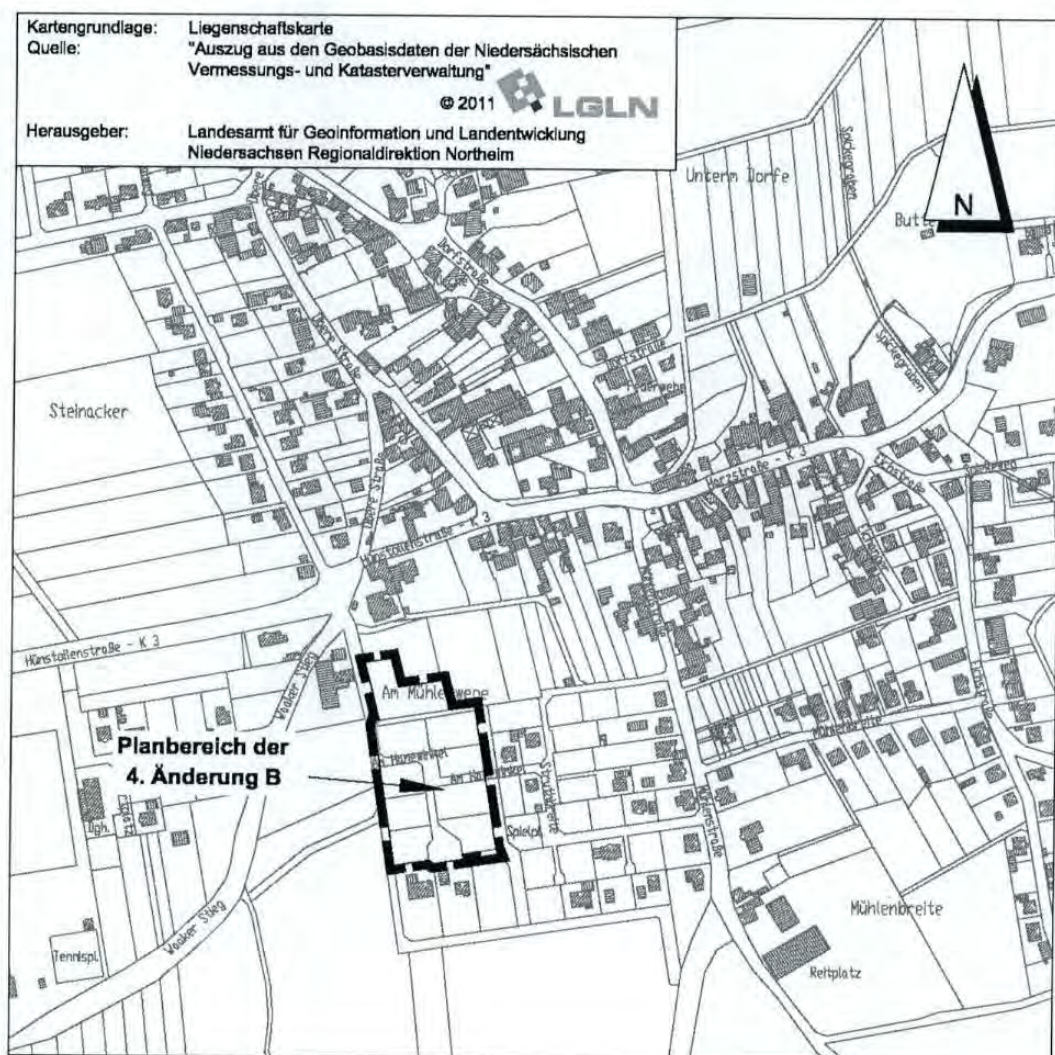
## BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Ebergötzen

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 gemäß § 10 (1) BauGB die 4. Änderung B des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ in der Ortschaft Holzerode mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt

Hiermit wird die 4. Änderung B des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ bekannt gemacht.

Der Planbereich der 4. Änderung B des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ mit Örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Holzerode betrifft nur den nordwestlichen Teil des Bebauungsplanes und liegt am Südrand der Ortslage. Der Geltungsbereich der 4. Änderung B des Bebauungsplanes ist wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt.



Die 4. Änderung B des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Ebergötzen, Herzberger Straße 35, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| montags bis freitags      | 10.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | 17.00 Uhr - 18.00 Uhr |

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch: | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 15.30 Uhr |
| Donnerstag:                 | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Freitag:                    | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr                          |

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung B des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung B des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 4. Änderung B des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung B des Bebauungsplanes Nr. 026 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 4. Änderung B des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



(Arne Behre)  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen für das Wirtschaftsjahr 2013**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs.2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 22.07.2013 bis 30.07.2013 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 24.06.2013

gez. Stahlmann  
Verbandsgeschäftsführer

**Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)**  
**für das Wirtschaftsjahr 2013**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 2. Sitzung am 17.04.2013 in Northeim folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

|                 |                                       |             |
|-----------------|---------------------------------------|-------------|
| im Erfolgsplan: | In den Erträgen auf                   | 4.631.700 € |
|                 | In den Aufwendungen auf               | 4.872.200 € |
|                 | Jahresverlust                         | 240.500 €   |
|                 | (gedeckt durch Entnahme aus Rücklage) |             |

|                   |                      |           |
|-------------------|----------------------|-----------|
| Im Vermögensplan: | In den Einnahmen auf | 246.400 € |
|                   | In den Ausgaben auf  | 246.400 € |

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2013 300.000 € (davon: Landkreis Osterode a. H. 65.178,66 €, Landkreis Northeim 117.736,67 €, Landkreis Göttingen 117.084,67 €).

Bestellungen von Verkehrsleistungen und tarifliche Maßnahmen, die der Zweckverband gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandsordnung nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Verbandsmitglieder erbringt, sind von diesen zu finanzieren (Landkreis Göttingen 237.277,15 €, Landkreis Northeim 262.830,00 € und Landkreis Osterode am Harz 346.989,00 €).

Northeim, 17.04.2013

gez. Michael Wickmann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Henning Stahlmann  
Henning Stahlmann  
Verbandsgeschäftsführer